

Über die Mitarbeit des Gerichtsmediziners bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen

Von Dr. med. G. Dumjahn, wissenschaftl. Assistent am Institut für gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität Berlin

Unter einem Verkehrsunfall versteht man ein plötzliches, zeitlich bestimmtes Ereignis, das mit dem Verkehr in Zusammenhang steht und die Tötung oder Körperverletzung eines Menschen oder eine Sachbeschädigung zur Folge hat. Mit der fortschreitenden Motorisierung des Straßenverkehrs ist die Zahl der Verkehrsunfälle und damit der Todesopfer und Verletzten stark angestiegen. Der Schutz des Menschenlebens und die Erhaltung wertvollen Volksgutes fordern daher durchgreifende Maßnahmen, die geeignet sind, einmal die Verkehrsunfälle auf eine Mindestzahl herabzudrücken, zum anderen vorbeugende und erzieherische Wirkung im Hinblick auf die Verkehrsgefahren zu entfalten. Diesen Forderungen ist insbesondere bei der Unfallaufklärung Rechnung zu tragen. Die Untersuchung eines Verkehrsunfalles muß sich daher auf die Klärung sowohl der Schuldfrage wie auch der Unfallursache erstrecken, um dem Richter vollwertige Unterlagen für seine Entscheidung in die Hand zu geben.

Es ist Aufgabe des Gerichtsmediziners, die Verletzungen, die ein Verkehrsunfall am menschlichen Körper erzeugt hat, festzustellen, Zeit und Ort ihrer Entstehung zu beurteilen und daraus den verletzenden Vorgang zu rekonstruieren. Für die Rekonstruktion des gesamten Unfallherganges sind weiterhin Spuren von Bedeutung, die sich an Kleidern und am Körper des Verunglückten sowie auf der Fahrbahn und am Fahrzeug Anden können. Diese Spuren eines Verkehrsunfalles müssen ebenfalls gesichert werden, damit ihr Beweiswert erhalten bleibt und sie in Verbindung mit den medizinischen Spuren für die gesamte Beurteilung des Unfallherganges im Gerichtstermin herangezogen werden können.

Die Sicherung der Spuren am Unfallort liegt in der Regel in den Händen der polizeilichen Ermittlungsorgane. Bei einem Verkehrsunfall mit Todesfolgen erscheint es zweckmäßig, schon zur Tatbestandsaufnahme einen Gerichtsmediziner beizuziehen, da dieser vielfach in der Lage ist, Spuren zu sichern, die infolge ihrer Eigenart nur durch naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden faßbar sind. Auf diese Weise kann die umfassende Betrachtung eines Falles am ehesten gewährleistet werden; es wäre falsch, wollte man die Tätigkeit des Gerichtsarztes allein auf die Wahrnehmung der rein medizinischen Spuren beschränken, die der Unfall am oder im menschlichen Körper gesetzt hat.

Ein Verkehrsamfall bietet auf den ersten Blick häufig eine sehr verwirrende und unklare Situation. Im Hinblick auf die spätere rechtliche Beurteilung müssen alle Feststellungen getroffen werden, die geeignet sind, folgende sieben Fragen zu beantworten:

Was? Wer? Wo? Womit? Warum? Wann? Wie?

Die Aufnahme des Tatbestandes, die am Unfallort vorn Verkehrsunfallkommando vorgenommen wird, ist von grundlegender Wichtigkeit, da der Tatbestand durch spätere Untersuchung meist nicht mehr genügend geklärt werden kann. Wurden die ersten Erhebungen nur mangelhaft und ungenügend durchgeführt, läßt sich die für die rechtliche Beurteilung notwendige Rekonstruktion in vielen Fällen nicht mehr vornehmen. Selbstverständlich darf dadurch die Fürsorge für Verletzte, besonders der Abtransport von Schwerverletzten, nicht beeinträchtigt werden. Nach einem Unfall wird gewöhnlich der nächste Arzt gerufen. Er muß angehalten werden, die erste Hilfe unter möglichst geringer Veränderung der Unfallsituation vorzunehmen. Die Erhaltung des menschlichen Lebens geht allerdings der Erhaltung von Spuren immer vor. Die Feststellung, wer einem Verletzten die erste Hilfe geleistet hat und wohin dieser nach dem Unfall gebracht worden ist, kann für eventuelle Nachfragen von Wichtigkeit sein.

Die Leichen von Unfalldoten unterliegen der Behandlung nach § 159 StPO. Da es sich um einen unnatürlichen Tod handelt, ist es zweckmäßig, gemäß §§ 87 ff. StPO in jedem Falle eine Leichenöffnung anzuordnen. Bei Auffinden von Leichen auf der Straße ohne Zeu-

gen ist immer die Frage zu klären, ob überhaupt ein Verkehrsunfall vorliegt, was nur durch eine gerichtliche Leichenöffnung geschehen kann.

Bei sämtlichen Unfallbeteiligten, die unter Alkoholverdacht stehen¹⁾, muß eine Blutentnahme zum Zwecke einer Blutalkoholbestimmung vorgenommen werden. Die Untersuchung des Blutalkohols wird am besten dem gerichtsmedizinischen Institut übertragen, das die Leichenöffnung und die speziellen Spurenuntersuchungen vornimmt, damit alle Untersuchungen in einer Hand vereinigt werden.

Leichenöffnung und Bestimmung des Leichenblutalkoholgehaltes werden auch dann erforderlich sein, wenn die am Unfall allein beteiligte Person getötet wurde und ein Strafverfahren nicht zu erwarten ist. In solchen Fällen entstehen gelegentlich doch noch rechtliche Folgen, z. B. ein Strafverfahren gegen einen Gastwirt, der an Betrunkene geistige Getränke verabfolgt hat.

Auf Grund zahlreicher Erfahrungen mit der überaus schwierigen nachträglichen Begutachtung von Verkehrsunfällen, bei denen die rechtzeitige Heranziehung eines gerichtlichen Sachverständigen und eine gerichtliche Leichenöffnung unterlassen wurden, muß von gerichtsärztlicher Seite immer wieder betont werden, daß Unfall-Leichen in jedem Falle einer gerichtlichen Sektion zugeführt werden müssen. Abgesehen von den erheblichen Kosten, mit denen später die Ausgrabung einer Leiche verbunden ist, bereitet die Beurteilung Exhumierter infolge der eingetretenen Fäulnisveränderungen erhebliche Schwierigkeiten und läßt sichere Schlüsse oft nicht zu.

Die Hauptfrage, die bei der gerichtsmedizinischen Leichenuntersuchung nach Verkehrsunfällen im Vordergrund steht, ist die, ob sich die einzelnen Verletzungen nach ihrem Entstehungsmechanismus unterscheiden lassen und ob sich Schlüsse auf die Art der Gewalteinwirkung ziehen lassen.

Nach ihrer Entstehung lassen sich hauptsächlich folgende Arten von Verletzungen unterscheiden:

1. Anfahrverletzungen

Kennzeichnend für sie ist ihre Lokalisation in einer bestimmten Höhe über dem Erdboden oder der Fußsohle entsprechend der Höhe der Fahrzeugteile, die die Verletzung hervorgerufen haben. Es handelt sich, je nach der betroffenen Körperstelle und der Wucht der einwirkenden Gewalt, meistens um Quetschungen, Hautdurchtrennungen, Unterblutungen der Gewebe oder um Knochenbrüche. Bei frontaler Kollision kommt in der Regel die Stoßstange als erstes verletzendes Fahrzeugteil in Betracht. Knochenbrüche werden beim Anfahren meist nur am belasteten Bein hervorgerufen (sog. Standbein); zu Knochenbrüchen an beiden Beinen kommt es nur dann, wenn der Körper fest auf dem Boden stand. Aus der Art der Knochenbrüche lassen sich häufig Rückschlüsse auf die Art der Gewalteinwirkung ziehen. An den unteren Gliedmaßen sind Querbrüche kennzeichnend für einen Anprall, während Splitterung und Zertrümmerung mehr für direkte Radwirkung sprechen. Unter Umständen können Form und Umfang eines Fahrzeugteils in der Verletzung genau erkennbar sein.

In rein medizinischer Hinsicht ist die Unterscheidung von Anfahr- und anderen Verletzungen belanglos. Für die rechtliche Beurteilung ist es jedoch von ausschlaggebender Bedeutung, ob z. B. ein Radfahrer erst angefahren und dann hingestürzt ist und überfahren wurde oder ob er aus anderen Gründen hinstürzte und dann überfahren wurde.

2. Schleuderung

Durch momentane Schnellkeitsänderungen des Körpers — sei es dadurch, daß er plötzlich in Bewegung

¹⁾ Hinsichtlich der Frage Alkohol und Verkehrsunfall soll in einer besonderen Abhandlung Näheres ausgeführt werden.